

Stadtratssitzung vom 18. Dezember 2020

Bericht Nr. 24/2020**Personalvorsorgereglement (PVR) und Kommissionenreglement (KomR).
Teilrevision 2020**

Neue Bestimmungen betreffend Weiterversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr. Aufhebung von Artikel 33 betreffend Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse der Stadt Thun (VRPT). Löschung der Pensionskassenkommission aus Anhang I des Kommissionenreglements (KomR)

1. Ausgangslage

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Diese bringt auch Neuerungen in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) mit sich. Die wichtigste Neuerung ist der neue Artikel 47a BVG: Dieser sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen versicherten Personen, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst worden ist, die Möglichkeit der Weiterversicherung anbieten müssen.

Ziel dieser Regelung ist es, insbesondere bei nachfolgender Arbeitslosigkeit die Möglichkeit des Rentenbezugs zu erhalten. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass versicherte Personen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung von Vorbezügen haben.

Diese neue Regelung soll mit neuen Bestimmungen im Vorsorgereglement der Stadt Thun umgesetzt werden. Dabei besteht ein gewisser Gestaltungsfreiraum.

Weiter beantragen der Gemeinderat und die Pensionskassenkommission die Streichung von Artikel 33 betreffend Rentnervereinigung aus dem Personalvorsorgereglement. Diese wurde mit Beschluss vom 2. April 2019 per 30. Juni 2019 aufgelöst.

Mit der Überführung der Städtischen Pensionskasse Thun in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Jahr 2014 hat die Pensionskassenkommission ihren Status als städtische Kommission verloren. Die entsprechende Löschung aus dem Anhang I des Kommissionenreglements der Stadt Thun wurde 2014 nicht vollzogen, weshalb diese formelle Anpassung nachgeholt werden soll.

2. Neue Bestimmungen betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr

Per 1. Januar 2021 tritt Artikel 47a BVG in Kraft. Der genaue Wortlaut von Artikel 47a BVG ist ab Seite 2416 der Beilage «Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020» dieses Berichtes zu entnehmen.

Diese Bestimmung ermöglicht allen Versicherten ab vollendetem 58. Altersjahr, in der beruflichen Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterversichert zu bleiben, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen nun diese Neuerungen in ihren Reglementen umsetzen.

Die Kommission der Städtischen Pensionskasse Thun hat den konkreten Reglementstext zusammen mit ihrer Expertin und der Geschäftsführung erarbeitet und nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen definiert. Die neuen Bestimmungen wurden von der Pensionskassenkommission an ihrer Sitzung vom 14. September 2020 verabschiedet:

- **Verzicht auf freiwillige Ausweitung ab dem vollendeten 55. Altersjahr**

Artikel 47a BVG enthält bezüglich des Alters nur Mindestbestimmungen. So ist eine Ausweitung der freiwilligen Weiterversicherung ab dem 55. Altersjahr möglich. Der Gemeinderat und die Pensionskassenkommission empfehlen jedoch, dem Gesetzestext des BVG zu folgen und die freiwillige Versicherung ab vollendetem 58. Lebensjahr in das Personalvorsorgereglement aufzunehmen. Dies mit der Begründung, den Zeitraum zwischen dem Versicherungszeitpunkt und dem Bezug der Altersrente möglichst kurz, und damit das Risiko für die Städtische Pensionskasse Thun zur Erbringung allfälliger Leistungen, bspw. bei Invalidität, möglichst gering zu halten.

- **Beschränkung des rückwirkenden Versicherungsabschlusses**

Artikel 47a BVG sieht keine Frist vor, innerhalb welcher sich ehemalige Mitarbeitende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine freiwillige Weiterversicherung entscheiden müssen. Der Gemeinderat und die Pensionskassenkommission empfehlen, eine Frist von drei Monaten festzulegen. Dies mit der Begründung, das Risiko für die Städtische Pensionskasse Thun zur Erbringung allfälliger Leistungen ab Versicherungszeitpunkt bis zum Bezug der Altersrente, bspw. bei Invalidität, zu minimieren. Eine Versicherung soll zukünftige Risiken abdecken und nicht die Folgen von Ereignissen decken, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits bestanden.

- **Herabsetzung des versicherten Lohnes**

Die Weiterversicherung der Vorsorge ist höchstens im bisherigen Umfang möglich. Allerdings können die Versicherten verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt werden. Eine Anpassung kann jeweils auf den 1. Januar vorgenommen werden.

Die Details bezüglich administrativer Umsetzung werden im Laufe der nächsten Monate von der Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse vorgenommen. Diese werden durch weitere Konkretisierungen im Zusammenhang mit Artikel 47a BVG geprägt sein.

3. Aufhebung von Artikel 33 betreffend Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner

Die Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner wurde mit Statuten vom 11. Dezember 2008 als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB gegründet. Mitglied war, wer eine Altersrente der Städtischen Pensionskasse bezog. Die Vereinigung förderte den Zusammenhalt unter den Vereinsmitgliedern mittels Aktivitäten und vertrat die Interessen der Altersrentnerinnen und -rentner gegenüber der Pensionskasse resp. deren Organe, den ehemaligen Arbeitgebern und den Behörden.

Aufgrund mangelnder neuer Mitgliedschaften haben die anwesenden Rentnerinnen und Rentner an der Hauptversammlung vom 2. April 2019 mit 24 zu 0 Stimmen die Auflösung der Vereinigung per 30. Juni 2019 beschlossen.

Mit der Auflösung der Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner wird Artikel 33 PVR hinfällig und kann daher aufgehoben werden.

4. Löschung der Pensionskassenkommission aus Anhang I des Kommissionenreglements (KomR)

2014 wurde die Städtische Pensionskasse in eine selbständig öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie in die Stadtverwaltung integriert. Mit dieser Überführung verlor die Pensionskassenkommission ihren Status als städtische Kommission.

Im Rahmen dieser Überführung wurde jedoch die Löschung der Pensionskassenkommission als ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis aus Anhang I des Kommissionenreglement der Stadt Thun (KomR) nicht vorgenommen. Diese formelle Anpassung soll nun nachgeholt werden.

5. Fachliche Beurteilung der Teilrevisionen

Die geplanten Anpassungen wurden in Zusammenarbeit mit der Expertin der Städtischen Pensionskasse erarbeitet. Da es bei der Aufnahme der neuen Bestimmungen um die Umsetzung von übergeordnetem Recht geht, das der Städtischen Pensionskasse Thun wenig Gestaltungsfreiraum lässt, wurde auf eine Vorprüfung durch die Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) verzichtet. Die Prüfung erfolgt nach Verabschiedung der Teilrevision durch den Stadtrat.

Bei der Aufhebung von Artikel 33 betreffend Rentnerinnen- und Rentnervereinigung der Städtischen Pensionskasse sowie der Löschung der Pensionskassenkommission der Städtischen Pensionskasse Thun aus dem Anhang I der Kommissionenreglements handelt es sich zudem um die formelle Umsetzung von bereits erfolgten Entscheiden.

6. Inkraftsetzung

Die Regelung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung von Artikel 47a BVG wird keine finanziellen Folgen für die Städtische Pensionskasse haben, weil Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von den freiwillig Versicherten getragen werden.

Der Vorstand der Vereinigung der Rentnerinnen und Rentner der Städtischen Pensionskasse hat an seiner letzten Sitzung entschieden, das Restvermögen in der Höhe von rund 4'000 Franken dem Generationentandem zukommen zu lassen. Die Überweisung wurde von der Geschäftsstelle der Städtischen Pensionskasse Thun im Februar 2020 vorgenommen.

Die Löschung der Pensionskassenkommission aus dem Kommissionenreglement hat keine finanziellen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Versicherten

Auf die Versicherten haben die Anpassungen keinen Einfluss.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 11. November 2020, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Personalvorsorgereglements sowie des Kommissionenreglements und Inkraftsetzung beider Teilrevisionen per 1. Januar 2021.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 11. November 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilagen

- Synopse zur Teilrevision des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun
- Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020